

Vorlage an den Landrat

Beantwortung der Interpellation 2024/517 von Ernst Schürch: «Digitale Lehrmittel» 2024/517

vom 10. Dezember 2024

1. Text der Interpellation

Am 29. August 2024 reichte Ernst Schürch die Interpellation 2024/517 «Digitale Lehrmittel» ein. Sie hat folgenden Wortlaut:

In zunehmendem Masse stehen Schülerinnen, Schülern, Lehrerinnen und Lehrern digitale Lehrmittel zur Verfügung. Viele Lehrmittel bestehen aus einem Teil auf Papier und einem digitalen Teil. Die Entwicklung hin zu immer umfangreicheren digitalen Lehrmitteln ist klar festzustellen. Unter anderem haben digitale Lehrmittel den Vorteil, dass den Schülerinnen und Schülern ihrem Leistungsvermögen entsprechende Übungsmöglichkeiten zur Verfügung gestellt werden können.

Dem gegenüber stehen jedoch die oftmals hohen Kosten für diese Lehrmittel. Lizenzen müssen jährlich erneuert werden, was mit einem hohen bürokratischen und finanziellen Mehraufwand verbunden ist.

Es ist im Interesse der Schulen, dass die Lehrmittelverlage qualitativ hochstehende und zeitgemässe digitale Lehrmittel für den Unterricht herstellen und dies auch weiterhin tun können. Trotzdem stellen sich in diesem Zusammenhang einige Fragen. Deshalb bitte ich die Regierung, folgende Fragen zu beantworten:

- 1. Wie beurteilt der Regierungsrat die Kosten, die Kostenentwicklung und den zusätzlichen bürokratischen Mehraufwand bei den digitalen Lehrmitteln?*
- 2. Mit welchen Massnahmen kann der Kanton die Schulen vom jährlich wiederkehrenden Aufwand bei der Lizenzierung der einzelnen Lehrmittel entlasten, so dass das nicht jede Schülerin, jeder Schüler, jede Lehrerin und jeder Lehrer für jedes Lehrmittel selbst machen muss?*
- 3. Ist der Regierungsrat bereit, sich zusammen mit anderen Kantonen mit den Lehrmittelverlagen, welche digitale Lehrmittel herstellen, auszutauschen bezüglich steigender Kosten und Nachhaltigkeit bei Lizenzen (beispielsweise durch die Vergabe von kantonalen und mehrjährigen Lizenzen)?*
- 4. Wer hat bei den digitalen Lehrmitteln ein Zugriffsrecht auf die von den Schülerinnen und Schülern (zum Beispiel bei einer Übung) eingegebenen Daten? Wie sind diese Daten vor dem Zugriff von unberechtigter Seite geschützt?*

Dieser Vorstoss wird auch in den Kantonsparlamenten von Basel-Stadt und Solothurn eingereicht. Aufgrund der Totalrevision des Schulgesetzes im Kanton Aargau wird er dort (noch) nicht eingereicht.

2. Einleitende Bemerkungen

Bevor Lehrmittel auf die kantonale Lehrmittelliste aufgenommen werden, durchlaufen sie beim Kanton Basel-Landschaft einen standardisierten Beurteilungsprozess. Die Beschaffung von Lehrmitteln führt von der Bedarfsmeldung über die Ermittlung des Handlungsbedarfs zur Prüfung und nach der Beschlussfassung zur Aufnahme in die Lehrmittelliste. Bei diesem Beurteilungsprozess werden die Lehrmittel auf Kosten und Handhabung geprüft. Kostspielige Lehrmittel und/oder sehr aufwändig einzurichtende Lehrmittel – analog sowie digital – können nach der Beurteilung abgelehnt werden. Für die Sekundarschulen übernimmt der Kanton in seiner Rolle als Träger die Kosten für alle Lehrmittel im Rahmen der in der Aufgaben- und Finanzplanung (AFP) bewilligten Mittel. Für die Primarschulen übernimmt der Kanton die Kosten für ein obligatorisches Lehrmittel pro Fach und Stufe. Alle weiteren Lehrmittel auf der Primarstufe gehen zu Lasten der Gemeinden. Bei der Lehrmittelbestellung geben die Primarschulen an, welche Artikel sie als Leitlehrmittel verwenden. So können sie z.B. das «Zahlenbuch» als vom Kanton finanziertes Leitlehrmittel und ergänzende Materialien vom alternativ-obligatorischen «Mathematik Primarstufe 1-6» auf Kosten der Gemeinde bestellen. Das Amt für Volksschulen prüft die Lehrmittelbestellungen im Rahmen eines Controllings.

Durch die digitale Transformation gibt es nun ein vielfältigeres Angebot an Lehrmitteln. Neben den klassischen gedruckten Lehrmitteln gibt es auch rein digitale und gemischte (hybride) Varianten. Nicht alle digitalen Angebote werden über Lizenzen abgerechnet. Es gibt in Büchern eingedruckte Lizenzcodes, QR-Codes in Büchern, die zu Multimedia-Inhalten führen oder ergänzende, frei zugängliche Websites mit Materialien. Grundsätzlich bringt diese Entwicklung Potenzial z. B. für mehr Barrierefreiheit, Aktualitätsbezug, unterschiedliche Lernzugänge und vielseitige Unterrichtsmethoden mit sich. Mit der Lizenzierung von Lehrmittelteilen ändern sich jedoch Distributionswege und Zuständigkeiten. Dies stellt eine Herausforderung dar.

3. Beantwortung der Fragen

1. Wie beurteilt der Regierungsrat die Kosten, die Kostenentwicklung und den zusätzlichen bürokratischen Mehraufwand bei den digitalen Lehrmitteln?

Die Kosten von digitalen Lehrmitteln fallen je nach Verlag und Produkt unterschiedlich aus. Digitale Lehrmittel oder digitale Ausstattungsvarianten sind dabei teilweise günstiger als gedruckte Alternativen (z. B. Prisma digiOne) und teilweise teurer (z. B. NaTech 7-9).

Lizenzen werden, wenn möglich, über den kantonalen Webshop in gedruckter Form vertrieben (z. B. Lehrmittel des Klett und Balmer Verlags). Die Distribution läuft dabei gleich ab, wie bei gedruckten Lehrmitteln. Bei anderen Verlagen müssen Lizenzen direkt über einen personalisierten Account beim Verlag bestellt werden. Entweder erfolgt dies über die Lehrperson oder über eine zuständige Person, die die Lizenzen für die Organisation administriert und weiterverteilt. Dies erfolgt je nach Schule durch die Materialverantwortliche, das Sekretariat, die Schulleitung oder eine Lehrperson in der Fachschaft.

Aktuell lizenzieren die Verlage entweder einzelne Lehrmittelteile (z. B. die Lernplattform *Dis donc!* 5/6 für Schülerinnen und Schüler) oder komplette Lehrmittel in volldigitaler Form ohne gedruckte Bestandteile (z. B. *Dis donc!* 5/6 *digital* für Schülerinnen und Schüler). Sie bieten damit ein vielfältiges Angebot für unterschiedliche Formen des hybriden Unterrichts an.

Zukünftig ist es durchaus möglich, dass Verlage mit Festpreismodellen abrechnen und mit einem Pauschalbetrag der Zugriff auf alle Produkte des Verlags gewähren. Je nach Lehrmittelnutzung könnte ein solches Modell zu geringeren Kosten und einfacherem Zugang führen. Lehrerinnen und Lehrer bestimmen im Kanton Basel-Landschaft unter Einhaltung der finanziellen Vorgaben, welche

obligatorischen bzw. empfohlenen fakultativen Lehrmittel aus der kantonalen Lehrmittelliste sie im Unterricht einsetzen (Geleitete Lehrmittelfreiheit). Dies stellt eine Herausforderung dar, da nicht pro Schulhaus mit einheitlichen Lehrmitteln gearbeitet wird. Ein Flatrate-Modell für mehrere Anbieter würde so zu höheren Kosten führen.

2. *Mit welchen Massnahmen kann der Kanton die Schulen vom jährlich wiederkehrenden Aufwand bei der Lizenzierung der einzelnen Lehrmittel entlasten, so dass das nicht jede Schülerin, jeder Schüler, jede Lehrerin und jeder Lehrer für jedes Lehrmittel selbst machen muss?*

Einzelne Verlage bieten bereits an, dass eine pauschale Abrechnung über eine Kantonslizenz erfolgen könnte. Allerdings gilt im Kanton Basel-Landschaft die Geleitete Lehrmittelfreiheit und es stehen in vielen Fächern mehrere Lehrmittel zur Auswahl. Eine Möglichkeit, wie die Lizenzierung über mehrere Verlage gelöst werden kann, ist nicht absehbar.

Für die Lehrmittelbestellung bietet der Kanton Instrumente zur Unterstützung. In der neuen Excel-Bestellliste des Amts für Volksschulen (AVS) wird den Materialverantwortlichen ermöglicht, alle Bestellungen von Lehrpersonen zentral zu erfassen und direkt in den Webshop zu importieren. Ein Reiter bietet eine Übersicht über alle Lizenzen, die direkt bei den Verlagen bestellt werden müssen. Damit erhalten sie eine Gesamtübersicht über die Lehrmittelbestellungen.

Die Verlage selber bieten verschiedene Instrumente zur Vereinfachung der Lizenzierung an, z. B. durch Excellisten für die Benutzerverwaltung oder Schulhauslizenzen.

Eine wichtige Entlastung bei der Nutzung von digitalen Lehrmitteln ist die Einführung von Edulog, welche zurzeit in Vorbereitung ist. Mit dem Edulog-Login können Schülerinnen und Schüler der Sekundarschule sich mit einem Pseudonym und dem SBL-Login bei allen Lehrmittelanbietern anmelden. Die Verwaltung von zusätzlichen Accountdaten und Passwörtern entfällt damit. Erste Anbindungen von Lehrmittelverlagen an Edulog sind auf das Schuljahr 2025/26 geplant.

Im neuen Leistungsauftrag der Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (EDK) an Educa/Edulog ist das Thema «Vereinfachung der Lizenzierung/Lizenzmanagement über Edulog» enthalten.

3. *Ist der Regierungsrat bereit, sich zusammen mit anderen Kantonen mit den Lehrmittelverlagen, welche digitale Lehrmittel herstellen, auszutauschen bezüglich steigender Kosten und Nachhaltigkeit bei Lizenzen (beispielsweise durch die Vergabe von kantonalen und mehrjährigen Lizenzen)?*

Der Austausch mit anderen Kantonen und den Lehrmittelverlagen ist dem Regierungsrat ein wichtiges Anliegen. Die interkantonale Lehrmittelzentrale ilz beschäftigt sich regelmässig mit Fragen zur Lizenzierung und der Entwicklung der digitalen Angebote und ermöglicht einen direkten und koordinierten Austausch zwischen Kantonen und Lehrmittelverlagen.

Dabei soll insbesondere auf den Aufwand für die Administration der Lizenzen fokussiert werden. Passende und einfache Lizenzmodelle seitens der Verlage sollen zu einer Entlastung der Lehrpersonen und Materialverantwortlichen im Bestellprozess führen.

Die Geleitete Lehrmittelfreiheit ist für die Lehrmittelbeschaffung im Kanton Basel-Landschaft ein zentraler Eckwert. Sie soll nicht durch Änderungen in der Lizenzierung eingeschränkt werden.

4. *Wer hat bei den digitalen Lehrmitteln ein Zugriffsrecht auf die von den Schülerinnen und Schülern (zum Beispiel bei einer Übung) eingegebenen Daten? Wie sind diese Daten vor dem Zugriff von unberechtigter Seite geschützt?*

Das Zugriffsrecht auf eingegebene Daten ist je nach Verlag und Produkt unterschiedlich. Viele Verlage ermöglichen der Lehrperson eine Einsicht in den Bearbeitungsstand der Schülerinnen und

Schüler. Es ist dabei mit der zugeteilten Rolle und Lizenz immer klar, dass nur die berechtigte Lehrperson auf diese Informationen zugreifen kann.

Zum Schutz der Daten wird grundsätzlich empfohlen, digitale Lehrmittel pseudonymisiert zu nutzen und in keinem Fall besonders schützenswerte Daten einzugeben. Das bedeutet, dass Schülerinnen und Schüler nicht mit ihren echten Namen, sondern mit Fantasienamen oder Codes aus Zahlen und Buchstaben erfasst werden. Dadurch lassen sich keine Rückschlüsse auf die tatsächlichen Personen ziehen. Zudem dürfen keinesfalls besonders schützenswerte Daten erfasst werden (z.B. Daten über die Gesundheit oder Religion von Schülerinnen und Schülern).

Bei der Evaluation eines digitalen Lehrmittels wird jeweils eine Schutzbedarfsanalyse durchgeführt und ein Informationssicherheits- und Datenschutzkonzept (ISDS-Konzept) erstellt. Dabei steht die Nutzung via Edulog im Zentrum. Die Schutzbedarfsanalyse wird der Aufsichtsstelle Datenschutz vorgelegt. Das ISDS-Konzept legt fest, welche kompensierenden Massnahmen ergriffen werden, um einen sicheren Betrieb zu ermöglichen. Bei einer Nutzung via Edulog wird vom Kanton sicher gestellt, dass nur Applikationen zugänglich sind, welche gemäss den Vorgaben des Informationssicherheits- und Datenschutzgesetzes und auf der Basis von entsprechenden vertraglichen Vereinbarungen freigegeben werden konnten.

Liestal, 10. Dezember 2024

Im Namen des Regierungsrats

Der Präsident:

Isaac Reber

Die Landschreiberin:

Elisabeth Heer Dietrich